

DER ÖSTERREICHISCHE *transporteur*

OFFIZIELLE FACHZEITSCHRIFT DES FACHVERBANDES UND DER FACHGRUPPEN DES GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBES

STUMMER KOMMUNALFAHRZEUGE

Müll im Bauch, Wasserstoff im Tank.



KABOTAGE-KONTROLLEN

Erwachtet!

In Kärnten wurden jüngst Kontrollen gegen illegale Kabotage verstärkt. Bundesweit seien die Behörden gefordert, meint Dr. Christian Spendel. *Seite 24*

Österreichische Post AG - MZ20Z042092 M, Reaktor Verlag GmbH - Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien

RETOUREN AN POSTFACH 555, 1008 WIEN

Weiterhin Vorteile

Die Verunsicherung in der heimischen Transportbranche ist groß. Wir zeigen auf, warum der verantwortliche Beauftragte immer noch Sinn macht.

Wie schon in der Juni-Ausgabe berichtet, beschäftigte sich der europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung (C - 155/22) mit der Frage, ob die in Österreich gesetzlich vorgesehene Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten nach § 9 Abs. 2 VstG mit dem europäischen Recht vereinbar ist. Diese Entscheidung hat bereits hohe Wellen in der Transportbranche geschlagen, da sie zu weitreichenden Änderungen in der Behördenpraxis führen könnte. Aufgrund dieses neuen Urteils kursiert in der heimischen Transportbranche nun auch die Fehlmeinung, dass die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gar keinen Sinn mehr machen würde. Wir haben für Sie auf einen Blick zusammengefasst, weshalb die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten dennoch weiterhin empfohlen wird.

Vorschieben?

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern ist in Österreich mit dem § 9 Abs. 2 VstG eine besondere Form der Verantwortlichkeit für Strafen vorgesehen. In diesem Zusammenhang können

Unternehmen einen verantwortlichen Beauftragten bestellen und haftet dieser fortan für Verwaltungsstrafen im bestellten Bereich (beispielsweise KFG oder AZG). Der europäische Gerichtshof hat diese Vorschrift zwar nicht für unzulässig erklärt, hat aber gesagt, dass die Strafen des verantwortlichen Beauftragten bei der Zuverlässigkeit des Unternehmens mitberücksichtigt werden müssen. Obwohl somit zukünftig das mitunter vorkommende „Vorschieben“ eines verantwortlichen Beauftragten nicht dazu führt, dass trotz vieler Strafen der Konzessionsinhaber nicht mehr um seine Konzession fürchten muss, bringt die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten weiterhin gewisse Vorteile mit sich.

Meldung an die Behörde

Zur wirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bedarf es nur in besonderen Fällen einer Meldung an die Behörde. Beispielsweise im Bereich des KFG oder GGBG kann ein verantwortlicher Beauftragter einfach mit einer Urkunde bestellt werden und gilt ab dem Zeitpunkt der Unterfertigung als wirksam bestellt. Der Behörde muss diese Bestellung nicht gesondert gemeldet werden.

Wieso? Weil die Behörde ohnehin alle Strafen grundsätzlich auf den handelsrechtlichen Geschäftsführer ausstellt oder das Unternehmen in einem Verwaltungsstrafverfahren selbst dazu auffordert, die verantwortliche Person bekanntzugeben. In der Praxis wird dann meist im Einspruch vom Unternehmer bekannt gegeben, dass ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde und wird das Verfahren dann auf diese Person umgestellt.

Verjährung abwarten?

Zu beachten ist, dass eine Person nur verfolgt werden kann, wenn die Behörde innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Übertretung eine wirksame Verfolgungshandlung gegen diese Person setzt. Zunächst könnte man daher meinen, dass es besonders klug wäre, bei jeder Strafe gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer den Ablauf eines Jahres abzuwarten und erst dann den verantwortlichen Beauftragten bekanntzugeben. Dann wäre nämlich ein Jahr bereits abgelaufen und der verantwortliche Beauftragte nicht mehr verfolgbar. Diesem Vorgehen wurde mit § 32 VstG jedoch ein Riegel vorgeschoben und gilt jede Verfolgungshandlung gegen den handelsrechtlichen Geschäftsführer auch als Verfolgungshandlung gegen den verantwortlichen Beauftragten. Die Verjährung ist somit gehemmt. Durch die spätere Bekanntgabe eines verantwortlichen Beauftragten hat man in dieser Konstellation somit keine Vorteile.

Tauschen und Täuschen

In der Praxis passiert es aber, dass Behörden, nachdem bereits mehrere Verfahren gegen ein Unternehmen und dessen verantwortlichen Beauftragten geführt wurden, die nächsten Strafen bereits direkt an den verantwortlichen Beauftragten ausstellt. Die Behörde fragt dann beim Unternehmen nicht mehr nach, wer der verantwortliche Beauftragte ist und bestraft auch nicht zunächst den handelsrechtlichen Geschäftsführer, sondern gleich den verantwortlichen Beauftragten, der bereits aus dem Vorverfahren bekannt ist. Wer seine verantwortlichen Beauftragten jedoch regelmäßig wechselt bzw. austauscht, hätte in diesem Fall einen Vorteil.

So passiert es nämlich, dass die Behörde aus Gewohnheit den ihr bereits bekannten verantwortlichen Beauftragten belangt, dieser tatsächlich aber gar nicht mehr als verantwortlicher Beauftragter agiert. In solch einem Fall lohnt es sich dann den Eintritt der Verfolgungsverjährung abzuwarten, um die Bestellung des neuen verantwortlichen Beauftragten bekannt zu geben. Hat die Behörde nämlich von Anfang an den falschen verantwortlichen Beauftragten verfolgt, kann diese nach einem Jahr nicht mehr auf den richtigen verantwortlichen Beauftragten oder den handelsrechtlichen Geschäftsführer umstellen.

Wie bereits oben beschrieben, bezieht sich die Verjährungshemmung nämlich nur auf die Umstellung von Strafen vom handelsrechtlichen Geschäftsführer auf den verantwortlichen Beauftragten und

eine Behörde aus Versehen den falschen verantwortlichen Beauftragten direkt belangt, diese Strafe aufgehoben und nicht mehr auf andere Personen umgestellt werden kann.

Im „Geldbörserl“ spürbar

Die Bestellung und regelmäßige Auswechslung des verantwortlichen Beauftragten macht sich auch bei der Höhe der Strafe bemerkbar. Beispielsweise im Bereich der Lenk- und Ruhezeiten sieht das Arbeitszeitgesetz (AZG) je nach Häufigkeit der Übertretung verschiedene Strafsätze vor. Bei Überschreitung der täglichen Lenkzeit oder Unterschreitung der Ruhezeit ist zunächst ein Strafraum von 72 bis 1.815 Euro vorgesehen. Im Wiederholungsfall steigt die Mindeststrafe jedoch auf 145 Euro.

Die Praxis zeigt auch, dass die unterlassene Eintragung eines Ländersymbols

Der verantwortliche Beauftragte ist nicht unzulässig, dessen Strafen müssen aber bei der Zuverlässigkeit des Unternehmens mitberücksichtigt werden.

nicht umgekehrt. Auch die Umstellung von einem verantwortlichen Beauftragten auf den anderen ist dann nicht mehr möglich. Zusammengefasst: wenn somit regelmäßig der verantwortliche Beauftragte ausgetauscht wird, kann es passieren, dass

die Strafen nicht umgekehrt werden. Die Praxis zeigt auch, dass die unterlassene Eintragung eines Ländersymbols



ZUM AUTOR

Dr. Dominik Schärmer

Managing Partner – Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH
TRANSPORT COMPETENCE CENTER, Dr. Neumann-Gasse 7, 1230 Wien
Tel.: +43 1 310 02 46, Fax: +43 1 310 02 46-18
E-Mail: kanzlei@schaermer.com, www.transportrecht.at

CO₂-EMISSIONEN INTEGRIERT

Maut kalkuliert.

Durch die EU-Wegekostenrichtlinie kommt es zu Änderungen der Bemautung: Die Maut wird um CO₂-Emissionsklassen erweitert. In welche Tarifgruppe Ihr Fahrzeug fällt, erfahren Sie ganz einfach mit dem CO₂-Rechner online auf go-maut.at

Jetzt CO₂-Emissionsklasse berechnen unter go-maut.at/co2-rechner

EIN PRODUKT DER AISIFIINIAIG

am digitalen Kontrollgerät beim ersten Übertretungsfall regelmäßig 30 Euro, im Wiederholungsfall jedoch bereits 300 Euro kosten kann. Wird im Unternehmen somit über mehrere Jahre die selbe Person bei Verwaltungsstrafen zur Verantwortung herangezogen, sammeln sich schnell Vorstrafen und kommen die nächsten Strafen trotz des gleichen Delikts um einiges teurer. Die Bestellung eines neuen verantwortlichen Beauftragten führt jedoch dazu, dass dieser zu Beginn meist unbescholten ist und somit der Strafrahmen für die Erstbegehung



WENIGER STRAFEN

Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten kann auch nach dem EuGH-Urteil noch immer Sinn machen.

ALLES WAS RECHT IST

Von Leuchten und Lichtern

KFG Ein mit zusätzlichen Leuchten und Scheinwerfern ausgeschmücktes Fahrzeug macht zwar besonders in der Vorweihnachtszeit optisch viel her; diese Auffälligkeit führt jedoch nicht selten zu vermehrten Unterwegskontrollen durch die Exekutivbeamten, denn das Fahrzeug hebt sich natürlich aus der Masse hervor. Auch beim Thema Leuchten und Scheinwerfer sind Formalitäten zu beachten, aber nicht alle Strafen gerechtfertigt.

Keine Maximalanzahl

Beim Vorwurf von zu vielen Leuchten muss in erster Linie untersucht werden, ob in der betreffenden Norm eine Maximalanzahl an Leuchten angeführt ist oder nur eine Mindestanzahl. Das KFG regelt in den §§ 14 bis 20 sämtliche notwendigen Leuchten, Scheinwerfer, Rückstrahler, Fahrtrichtungsanzeiger etc.. § 14 Abs. 4 normiert etwa, dass Kraftwagen hinten mit einer geraden Anzahl von Schlussleuchten ausgerüstet sein müssen, mit denen nach hinten rotes Licht ausgestrahlt und anderen Straßenbenützung das Fahrzeug erkennbar gemacht wird, sodass das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht werden kann. Werden bei dem Fahrzeug nun zusätzliche Schlussleuchten angebracht, führt dies meistens zum Vorwurf einer Übertretung nach § 14 Abs. 4 KFG. In einem aktuellen Fall vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg konnten wir für unseren Mandanten die Aufhebung der Strafe erreichen, da der objektive Tatbestand des § 14 Abs. 4 KFG nicht verwirklicht war. Das KFG sieht nämlich nur eine

Mindestanzahl an Schlussleuchten vor und normiert, dass diese in gerader Anzahl angebracht werden müssen. Die Anbringung von 12 Schlussleuchten ist somit nicht nach § 14 Abs. 4 KFG strafbar, da mindestens zwei Schlussleuchten angebracht waren und die Anzahl gerade war.

Konkretisierung

§ 16 Abs. 4 KFG regelt, dass Anhänger mit einer Breite von mehr als 2.100 mm mit je zwei von vorne und von hinten sichtbaren Umrissleuchten ausgestattet sein müssen, die nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausstrahlen. Wie aus dem Tatbestand schon ersichtlich ist, gilt diese Regelung ausschließlich für Fahrzeuge, die die normierte Breite überschreiten. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, im Spruch des Straferkenntnisses festzustellen, dass das gelenkte Fahrzeug die Breite von mehr als 2.100 mm überschreitet. Auch andere Leuchten, wie beispielsweise Seitenmarkierungsleuchten, stellen auf die Klasse des Kraftwagens und die Länge ab. Auch in diesem Fall müssen somit Abmessungen und Fahrzeugklasse im Spruch ausdrücklich angeführt sein. Eine fehlende Konkretisierung führt nach § 44a VStG zur Aufhebung.

Bewilligung Landeshauptmann

Ein weiterer fehleranfälliger Punkt ist die korrekte Einordnung der Leuchten. Oftmals werden Leuchten nicht richtig zugeordnet und das Vergehen deshalb nach § 20 Abs. 4 KFG angezeigt. Dieser

normiert, dass andere als die in den § 14 Abs. 1-7, §15, §17, §18 und §19 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden dürfen. Oftmals werden zusätzliche Leuchten dann als solche nicht nach § 20 Abs. 4 bewilligten zusätzlichen Leuchten angezeigt. Bei diesen Leuchten handelt es sich aber meistens um weiße oder rote Leuchten. Diese sind dann als zusätzliche Rückscheinwerfer, Frontleuchten, Umrissleuchten etc. einzustufen und fallen somit nicht unter den Tatbestand des § 20 Abs. 4 KFG.

Doppelbestrafung

Schließlich ist zu untersuchen, ob nicht eine unzulässige Doppelbestrafung vorliegt. Unsere Erfahrung zeigt, dass beispielsweise bei Umrissleuchten mit einem Spruchpunkt die linke Seite des Fahrzeugs und mit einem gesonderten Spruchpunkt die rechte Seite des Fahrzeugs bemängelt werden. Dieser Umstand berechtigt die Argumentation einer unzulässigen Doppelbestrafung.

KOMMENTAR

Von **Mag. Alexej Miskovez**, Managing Associate, Schärmer + Partner Rechtsanwälte GmbH



und nicht für die wiederholte Begehung heranzuziehen ist.

Weniger Strafen

Da der § 9 Abs. 1 VstG ganz klar vorsieht, dass in einem Unternehmen die zur Vertretung nach außen berufenen Personen für Verwaltungsstrafen haften, bedeutet dies, dass auch mehrere Personen eine Strafe aufgrund eines Vorfalls bekommen können. Sind in einem Unternehmen nämlich statt einem mehrere handels-

ANZEIGE

NEU
EIN REIFEN, VIELE STÄRKEN: DER KRONE TRUSTED TYRE COMFORT.

Hier geht's zum Onlineshop

KRONE

rechtliche Geschäftsführer bestellt, können alle handelsrechtlichen Geschäftsführer separat und nebeneinander bestraft werden.

In solch einem Fall bekommt beispielsweise aufgrund eines Fahrzeugmangels der Fahrer eine Strafe und aufgrund desselben Mangels alle vier handelsrechtlichen Geschäftsführer des Unternehmens. Ist hingegen ein verantwortlicher Beauftragter bestellt, trägt dieser allein die Verantwortung für die Verwaltungsstrafen und gibt es im obigen Fall somit insgesamt fünf Strafen nur zwei – eine gegen den Fahrer und eine gegen den verantwortlichen Beauftragten. <

PHOTOVOLTAIKANLAGEN



Solarisieren Sie sich(er)

Photovoltaikanlagen gewinnen im Rahmen der Energiewende immer mehr an Bedeutung. Auch sie gehören versichert.

Laut dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) stellen PV-Anlagen die einzige ökologische Möglichkeit dar, die Ziele der Bundesregierung zu erfüllen (bis 2030 zu 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern) und das Land bis 2040 Klimaneutral zu machen. Ein guter Zeitpunkt, um das Thema Versicherung bei Investition in eine PV-Anlage zu beleuchten.

Versicherungspflicht?

Für eine PV-Anlage besteht keine Versicherungspflicht, es gehen von ihr jedoch etliche Gefahren aus und es sollte daher sehr genau über die Absicherung der Anlage nachgedacht werden. In erster Linie handelt es sich bei der PV-Anlage um einen Neu- oder Zubau und somit sind die Bestimmungen des § 23 VersVG zu beachten, wonach gefahrenerhöhende Umstände dem Versicherer angezeigt werden müssen. Zeigt man die Investition nicht an, und resultiert nun ein Sachschaden aus dieser Gefahr, ist der Versicherer von der Leistung befreit. Ist die PV-Anlage fest mit dem Gebäude verbunden, ist sie diesem zuzuordnen – im Falle einer ballastierten oder beschwerten Anlage der Kaufmännisch/Technischen Betriebseinrichtung.

Elektronikversicherung

Zwei Drittel der häufigsten Schäden werden von klassischen Gebäudeversicherungen nicht gedeckt: Ungeschicklichkeit, Tierverschiss, Vandalismus, etc sind oftmals Schadenereignisse. Eine eigene PV-Anlagen-Versicherung deckt diese und auch unbenannte Gefahren jedenfalls ab.

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler und -beratungs GmbH
 Börsegasse 9, 1010 Wien
 E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com

Der eigentliche Knackpunkt ist in der Haftpflicht zu finden: Während bei Unternehmen der Betrieb von PV-Anlagen und die Einspeisung ins öffentliche Netz lediglich eine Zusatzklausel für die Deckung benötigt (die muss aber rein!) ist dies bei Privatpersonen, die Strom in öffentliche Netze einspeisen, nicht so eindeutig. In einer Privathaftpflicht sind Schadenersatzverpflichtungen als Privatperson mit Gefahren aus dem täglichen Leben ohne betrieblicher, beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit gedeckt. Es stellt sich die Frage, ob das Einspeisen eine gewerbliche und wirtschaftliche Tätigkeit ist. Hierzu sagt der VwGH folgendes (gekürzt): „Produziert der Eigentümer eines Hauses Strom und liefert diesen regelmäßig ins Netz, ist er als Unternehmer iSd § 2 UstG 1994 anzusehen“.

Es ist daher darauf zu achten, ob das Produzieren von Strom in einer bestehenden Privat-Haftpflicht miteingeschlossen ist – in der Regel wird das nicht der Fall sein und es sollte demnach eine Betreiberhaftpflicht für die PV-Anlage abgeschlossen werden. Insgesamt soll das aufgezeigte Gefahrenpotenzial jedenfalls nicht davon abhalten, in diese erneuerbare Energie im eigenen Betrieb oder Haushalt zu investieren, da die Vorteile gegenüber der Abhängigkeit von Energieversorgern – wie in der Vergangenheit erlebt – bei weitem überwiegen!

